

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Primarschule.

I. Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes. (Vom 24. November 1930.)

Der Große Rat des Kantons Appenzell J.-Rh.,
in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, vom 25. Juni 1903 (ergänzt durch Bundesgesetz vom 15. März 1930), ferner der bezüglichlichen Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 17. Januar 1906,

verordnet:

Art. 1. Für die Berücksichtigung der nach Bundesrecht in Betracht fallenden Zweckbestimmungen gilt die nachstehende Regelung:

1. Kosten der Lehrstellen. — Die finanzielle Beteiligung erfolgt gemäß den Bestimmungen der kantonalen Schulverordnung zu Lasten der Landesschulkasse.
2. Bau, Umbau und Ankauf von Schulhäusern. — Der Beitrag beträgt einen Drittel der wirklichen Kosten, mit Einschluß derjenigen für die innere Ausstattung. Er wird in der Regel in jährlichen Teilzahlungen ausgerichtet. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Schulverordnung.
3. Erweiterung von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten und Errichtung von Turnhallen. — Der Beitrag beträgt einen Drittel bis die Hälfte der bezüglichlichen Kosten. Für Erstellung von Turnhallen kann er in jährlichen Teilzahlungen ausgerichtet werden.
4. Ausbildung von Lehrkräften. — Im Kanton wohnhafte, bedürftige Lehramtskandidaten, welche an staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone herangebildet werden, erhalten ein Jahresstipendium von Fr. 100.— bis Fr. 200.—. — Auslagen der Schulgemeinden für die fachliche und methodische Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungs- und Wiederholungskursen werden bis zu 50 % rückvergütet. — Die Kosten der von der Landesschulkommission angeordneten Kurse (Turnkurse, Lehrerkonferenzen u. s. w.) werden zur Gänze durch die Subventionskasse übernommen.
5. Aufbesserung von Lehrer-Besoldungen, Beiträge an die Lehreralterskasse und Förderung von Fürsorgekassen. —

- a) Jede Lehrkraft erhält eine jährliche allgemeine Gehaltszulage von Fr. 100.—. Nach 5 und mehr Dienstjahren im Kanton wird eine jährliche Alterszulage von Fr. 50.—, nach 10 und mehr Jahren eine solche von Fr. 100.— gewährt. — Für Erteilung des Turnunterrichtes können jährliche direkte Zuschüsse bis zu 50 Rp. auf die Stunde an die Lehrkraft gewährt werden.
 - b) Der Jahresbeitrag an die Lehrer-Alterskasse beträgt Fr. 1000.—.
 - c) Den weiblichen Lehrkräften, welche für sich eine Fürsorgekasse begründen und äufnen, werden jährliche Beiträge von 2 % der gemäß Artikel 10 der kantonalen Schulverordnung anrechenbaren Besoldungen geleistet. Die Bestimmungen der kantonalen Besoldungsverordnung über Fürsorgekassen finden sinngemäße Anwendung.
6. Beschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und von Schulmobiliar. — Die Kosten der dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel (zum Beispiel für den Anschauungsunterricht) können bis zur Hälfte durch die Subventionskasse getragen werden. — An die Kosten der Beschaffung von Schulmobiliar kann ein Beitrag bis zu einem Drittel gewährt werden.
 7. Abgabe von obligatorischen Lehrmitteln zu ermäßigten Preisen. — Die Verwaltung des kantonalen Depots gibt die Lehrbücher zur Hälfte der Selbstkosten an die Primarschulen ab. Der Ausfall wird durch die Subventionskasse gedeckt. — Die Kosten der Lehrmittel für die Fortbildungsschule gehen ganz zu Lasten der Subventionskasse.
 8. Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. — Die Ausgaben der Gemeinden zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder können bis zu 50 % subventioniert werden.
 9. Unterricht Schwachbegabter. — Die besonderen Ausgaben der Gemeinden für Spezial- und Nachhilfe-Unterricht sind angemessen zu subventionieren. Das Gleiche gilt von den Ausgaben für Erziehung schwachsinniger Kinder in besonderen öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten.
 10. Unterstützung steuerüberlasteter Gemeinden. — Die Landesschulkommission kann einen Kredit bis zu Fr. 1500.— jährlich zur Verteilung bringen.

Art. 2. Die Landesschulkommission ist Aufsichtsbehörde über die Subventionskasse und bestimmt im Rahmen der verfügbaren Kredite und der vorgesehenen Ansätze das Ausmaß der Zuwendungen an diejenigen Zweckbestimmungen, deren Berücksichtigung nicht verbindlich ist oder nicht mit einem bestimmten Ansätze in Betracht fällt.

Die Verwaltung der Subventionskasse wird durch den Landesschulkassier besorgt.

Art. 3. Die Gemeinden, welche für künftige besondere Aufwendungen auf Beiträge aus der Subventionskasse Anspruch erheben, haben ihre Begehren unter Begründung bis Ende Januar des betreffenden Subventionsjahres bei der Landesschulkommission zuhanden der Budget-Aufstellung einzureichen.

Die Rechnungs-Ausweise der Gemeinden über ihre Auslagen, für welche die Beiträge bestimmt wurden, sind innert Monatsfrist nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres dem Landesschulkassier einzugeben.

Die Rechnungsausweise des Kantons sind durch die Ständekommission bis Mitte Februar des dem Subventionsjahre folgenden Jahres dem Eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Art. 4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft.

Die Landesschulkommission wird mit dem Vollzuge betraut.

2. Verordnung über den Turnunterricht in der Schule. (Vom 19. September 1930.)

Die Landesschulkommission
des Kantons Appenzell I.-Rh.,

in Vollziehung von Artikel 102 der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 12. April 1907, sowie der Verordnung des Bundesrates über den Vorunterricht, vom 10. Juli 1928,

verordnet:

Art. 1. Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis zum Schluß der Primarschulpflicht als obligatorisches Unterrichtsfach zu betreiben.

Art. 2. Der Turnunterricht gliedert sich nach den Schuljahren, und zwar in eine erste Stufe (1.—3. Klasse), eine zweite Stufe (4. und 5. Klasse) und eine dritte Stufe (6. und 7. Klasse).

Als Lehrmittel ist die „Eidgenössische Turnschule für die körperliche Erziehung der Knaben vom 7.—15. Altersjahr“ verbindlich.

Art. 3. Der Turnunterricht ist während des ganzen Schuljahres zu betreiben. In jeder Schulklasse und jeder Schulwoche sind

zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden. Die Lehrkraft hat über Zeit und Art des Unterrichts Kontrolle zu führen.

Art. 4. Die Schulgemeinden sorgen dafür, daß in der Nähe jedes Schulhauses ein geeigneter Turn- und Spielplatz zur Verfügung steht. Ebenso beschaffen sie — unter Beitragsleistung von Seite des Staates — die zur Erteilung des Turnunterrichtes nötigen Vorrichtungen und Geräte.

Art. 5. Der Turnunterricht wird in der Regel durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt. Er kann auch einer andern, besonders geeigneten Lehrkraft übertragen werden.

Die Gemeinden haben die Lehrkraft — soweit der Unterricht außer der gewöhnlichen Schulzeit erteilt wird — mit Fr. 1.— für die Stunde zu entschädigen; außerdem leistet der Staat besondere Zuschüsse an die Lehrkraft.

Art. 6. Der Staat veranstaltet nach Bedürfnis Turnkurse, durch welche die Lehrkräfte im Schulturnen aus- und weitergebildet werden. Der Staat unterstützt den Besuch der vom Bunde angeordneten Turnlehrkurse durch Beitragsleistungen.

Art. 7. Die Ortsschulräte sollen nach Möglichkeit auch den schulpflichtigen Mädchen geeigneten Turnunterricht erteilen lassen, und zwar durch weibliche Lehrkräfte.

Art. 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe werden die „Verordnung über den Turnunterricht für die männliche Jugend im Kanton Appenzell I.-Rh.“ vom 4. Januar 1893, und das „Programm für das Knabenturnen“ vom Jahre 1913 außer Kraft gesetzt.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primarschule.

1. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen am 13. Januar 1930; vom Regierungsrat genehmigt am 7. Februar 1930.)

Die Aufgabe der Volksschule.

Der Staat will durch die Volksschule das Elternhaus in seinen Verpflichtungen zur Erziehung und Bildung der Kinder wirksam unterstützen. Die Schule erfüllt diese Aufgabe sowohl durch religiös-sittliche als auch geistige und körperliche Bildung nach den Erfahrungen, die ihr Psychologie und Pädagogik an die Hand geben.

Der Religionsunterricht wird durch die Organe der konfessionellen Genossenschaften erteilt.

Die Volksschule hat für die *Erziehung* der Kinder in stets wachsendem Maße aufzukommen, indem die fortschreitende Indu-